

SATZUNG
des
Fördervereins
Kinderheim Zsobok (e.V.)

vom 20.05.1995, in § 7 geändert am 24.04.2009

§ 1

Name Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinderheim Zsobok (e.V.)“ und hat seinen Sitz in Murr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und materielle Unterstützung des Kinderheims in Zsobok sowie der reformierten Kirche in Rumänien.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Mitgliedbeitrag

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie um die Aufnahme beim Vorstand des Vereines durch eine schriftliche Beitrittserklärung nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. In begründeten Fällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5

Organe

Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Jahresabschluss

- d) die Entlastung des Vorstandes, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinden Murr und Erdmannhausen sowie der Stadt Freiberg mit angemessener Frist einberufen. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei einer Satzungsänderung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 7

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) mindestens 3, maximal 6 Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs.1 Buchstabe a) - d) werden in getrennten Wahlgängen, die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. e) in einem Wahlgang für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorsitzenden mit angemessener Frist einberufen; im übrigen gelten die Vorschriften für den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende des Vorstandes durch den stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn er verhindert ist.
6. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und vollzieht die Organbeschlüsse; ihm obliegen die laufenden Vereinsgeschäfte.

§ 8

Kassen- und Rechnungswesen

1. Der Kassier ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und der sonstigen Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor. Vor Erstattung des Kassenberichtes prüfen 2 von der Mitgliederversammlung vorher zu bestimmende Mitglieder die Kasse. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zu einem Drittel an die Gemeinden Murr und Erdmannhausen sowie an die Stadt Freiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Erdmannhausen, den 24. April 2009